

Absender:

Für Rückfragen des Steueramtes erreichen

Sie mich unter:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Kassenzeichen:

(sofern bereits vorhanden)

Gemeinde Spiekeroog
Fachbereich Steuern
Westerloog 2
26474 Spiekeroog



Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

• oder als PDF an: steuern@gem.spiekeroog.de

Erklärungsbogen zur Ermittlung einer Zweitwohnungssteuerpflicht

1. Anschrift der Wohnung/des Hauses auf Spiekeroog

Straße, Haus- und ggf. Wohnungsnummer, Ort

2. Angaben zur Person (Eigentümer, Mieter oder sonst. Nutzungsberechtigter

☐ Eigentümer ☐ Mieter ☐ sonst. Nutzungsberechtigter

Vor- und Nachname, Anschrift

☐ Eigentümer ☐ Mieter ☐ sonst. Nutzungsberechtigter

Vor- und Nachname, Anschrift

☐ Eigentümer ☐ Mieter ☐ sonst. Nutzungsberechtigter

Vor- und Nachname, Anschrift

☐ Eigentümer ☐ Mieter ☐ sonst. Nutzungsberechtigter

Vor- und Nachname, Anschrift

3. Datum des (vollständigen) Besitzüberganges:

(der Übergang ist vollständig, wenn der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt eingetreten und die endgültige Schlüsselübergabe erfolgt ist)

4. Baujahr

Geben Sie hier bitte das Baujahr zu der/des unter Nr. 1 einzutragenden Wohnung/Hauses an. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer grundlegenden Sanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt (Kernsanierung), geben Sie bitte das Jahr deren Fertigstellung an. Zu den Bestandteilen einer grundlegenden Sanierung im vorgenannten Sinne gehören sämtliche bauliche Sanierungsmaßnahmen, wie z.B. das Erneuern der Dachkonstruktionen samt Dacheindeckung, der Fassade mit Fenstern und Türen und der Elektro-, Wasser- und Heizungsinstalltionen. Hierfür wird das Gebäude bis auf die tragenden Strukturen, wie etwa Fundamente, tragende Wände und Decken zurückgebaut.

☐ Jahr der Fertigstellung des Gebäudes:

☐ Jahr der Fertigstellung der Kernsanierung:

5. Gebäudeart

Bei der/dem unter Nr. 1 einzutragenden Wohnung/Haus handelt es sich um

☐ ein Einfamilienhaus, ☐ ein Zweifamilienhaus, ☐ ein Mehrfamilienhaus,

☐ eine Wohnung in einem Zweifamilienhaus, ☐ eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus

Besondere Anmerkungen (wie Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück, gemischt genutztes oder sonstiges Grundstück):

6. Wohnfläche

Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) berechnet (s. folgende Tabelle). Ich bitte Sie, die Tabelle entsprechend Ihrer örtlichen Gegebenheiten auszufüllen. Gerne können Sie auf der Folgeseite auch direkt die Gesamtwohnfläche angeben, ohne dass gesonderte Angaben zu den Grundflächen der einzelnen Raumarten gemacht werden müssen. Es wird dann davon ausgegangen, dass die angegebene Gesamtwohnfläche bereits der Berechnung nach der Wohnflächenverordnung entspricht.

Bitte geben Sie für jede Wohneinheit (WE) in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus die jeweilige Wohnfläche entsprechend an.

Sollten Sie aufgrund einer höheren Anzahl an WE weiteren Bedarf an entsprechenden Tabellen haben, dann nutzen Sie hierfür bitte die Anlage Berechnung der Wohnfläche nach WoFIV.

WE lfd. Nr.	Lage der WE (EG, DG, ...)				
Art der Räume (ausschließlich zur Wohnung gehörende)	m ² Grundfläche	x	Anrechnung auf Wohnfläche v.H.	=	m ² Wohnfläche
Räume und Raumteile ¹ mit einer lichten Höhe ² von <u>mindestens 2 Metern</u> ³		x	100	=	
Räume und Raumteile ¹ mit einer lichten Höhe ² von mindestens einem Meter und <u>weniger als 2 Metern</u> ³		x	50	=	
unbeheizbare Wintergärten		x	50	=	
Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen		x	25	=	
¹ Hierunter sind auch beheizbare Wintergärten zu fassen.					
² lichte Höhe = freier Raum zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterkante der Raumdecke					= m ² Gesamt wohnfläche
³ Die Berücksichtigung der Höhe von Räumen und Raumteilen bezieht sich insbesondere auf Dachschrägen. Somit werden z.B. Grundflächen von Raumteilen, die aufgrund von Dachschrägen nur eine Höhe von 1,50 m aufweisen zu 50 % auf die Wohnfläche angerechnet.					

7. Beabsichtigte Nutzung der Wohnung/des Hauses

- ☐ ausschließlich Eigennutzung durch den Inhaber und/oder Familienangehörige
Im Falle von mehreren Wohneinheiten (WE) in dem unter Nr. 1 genannten Haus gilt dies für:
- ☐ Eigennutzung durch den Inhaber und/oder Familienangehörige und Vermietung an Feriengäste durch den Inhaber selbst
Im Falle von mehreren Wohneinheiten (WE) in dem unter Nr. 1 genannten Haus gilt dies für:
- ☐ Vermietung an Feriengäste durch den Inhaber selbst (keine Eigennutzung)
Im Falle von mehreren Wohneinheiten (WE) in dem unter Nr. 1 genannten Haus gilt dies für:
- ☐ Dauerwohnraum (Vorlage einer Vertragskopie erforderlich)
Im Falle von mehreren Wohneinheiten (WE) in dem unter Nr. 1 genannten Haus gilt dies für:
- ☐ Leerstand (bitte nutzen Sie das Freifeld für weitere Informationen)
- ☐ Eigennutzung durch den Inhaber und/oder Familienangehörige und Vermietung an Feriengäste über einen Feriendienst (kein Eigennutzungsausschluss)
(Vorlage einer Vertragskopie erforderlich) (Name des Feriendienstes)
Im Falle von mehreren Wohneinheiten (WE) in dem unter Nr. 1 genannten Haus gilt dies für:
- ☐ Vermietung an Feriengäste über einen Feriendienst (Eigennutzung vertraglich ausgeschlossen)
(Vorlage einer Vertragskopie erforderlich) (Name des Feriendienstes)
Im Falle von mehreren Wohneinheiten (WE) in dem unter Nr. 1 genannten Haus gilt dies für:

Zweitwohnungssteuer – Teilerlass

Im Falle der Vermietung an Feriengäste und einer Eigennutzung kann nach § 7 der Zweitwohnungssteuersatzung ein Antrag auf Teilerlass der Zweitwohnungssteuer nach Ablauf eines Kalenderjahres gestellt werden (ab 80 Vermietungstagen pro Kalenderjahr).

8. Anträge auf/Gründe für Befreiung von der Zweitwohnungssteuer

- ☐ beruflich veranlasste und überwiegend genutzte (Zweit-)Wohnung auf Spiekeroog eines / einer nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

(Arbeitsvertrag oder formlose Bestätigung des Arbeitgebers über Dauer und Umfang des Arbeitsverhältnisses erforderlich. Je nach Einzelfall können noch weitere Angaben und Nachweise erforderlich sein. Diese werden im Einzelfall gesondert angefordert.)

9. Sonstiges / Bemerkungen / weitere Anträge

Die Satzung und der Teilerlassantrag nach § 7 Zweitwohnungssteuersatzung können im Internet unter www.gemeinde-spiekeroog.de unter Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Bei Bedarf senden wir Ihnen auf Anforderung die entsprechenden Unterlagen auch gerne per Post oder E-Mail zu.

Hinweis:

Im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Mitwirkungspflichten sind die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Änderungen sind innerhalb eines Monats mitzuteilen, insbesondere bei Änderung der Eigentums-/Nutzungsverhältnisse oder bei Wegfall von Befreiungsgründen.

Die Angaben sind für die Prüfung der Voraussetzungen für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erforderlich und werden für diese Zwecke erhoben und verarbeitet.

Ort, Datum